



Polizeigesetz (PolG) (Änderung)

Fassung für das Vernehmlassungsverfahren

Polizei- und Militärdirektion

| | |
|---|----|
| 1. Zusammenfassung | 3 |
| 2. Ausgangslage..... | 3 |
| 3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen | 4 |
| 3.1 Zu Art. 1 Abs. 1 Bst. b PolG (Präventive Massnahmen)..... | 4 |
| 3.2 Zu Art. 6 Abs. 3 PolG (POLYCOM und Mobilisierungssystem) | 5 |
| 3.3 Zu Art. 28 Abs. 1 Bst. e PolG (Erkennungsdienstliche Massnahmen)..... | 6 |
| 3.4 Zu Art. 35b Abs. 2 PolG (Verdeckte Ermittlung) | 6 |
| 3.5 Zu Art. 35c PolG (Vorbereitende Legendierung) | 7 |
| 3.6 Zu Art. 35d PolG (Verdeckte Fahndung) | 8 |
| 3.7 Zu Art. 35e PolG (Zusammenarbeit mit Privatpersonen)..... | 9 |
| 3.8 Zu Art. 35f PolG Ausserprozessualer Schutz gefährdeter Personen..... | 11 |
| 3.9 Zu Art. 50 Abs. 1 PolG (Nationaler Polizeiindex) | 11 |
| 3.10 Zu Art. 51b Abs. 3 und 51c Abs. 1 PolG (Zuständigkeit der Exekutive für Videoüberwachungen an öffentlichen Orten oder zum Schutz öffentlicher Gebäude) | 12 |
| 3.11 Zu Art. 53 Abs. 2 PolG (Datenschutz und Datensicherheit für Datenbearbeitungssysteme einer Polizeibehörde des Bundes)..... | 13 |
| 3.12 Zu Art. 61 Abs. 3 PolG (Kostenersatz für qualifiziert verschuldete Polizeieinsätze) | 13 |
| 3.13 Zu Art. 61 Abs. 4 PolG (Kostenersatz für Leistungen beigezogener Dritter).... | 14 |
| 4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen | 15 |
| 5. Personelle und finanzielle Auswirkungen | 15 |
| 6. Auswirkungen auf die Gemeinden..... | 15 |
| 7. Auswirkungen auf die Wirtschaft | 15 |
| 8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens | 15 |
| 9. Antrag..... | 15 |

Vortrag

des

Regierungsrates

an den

Grossen Rat

zum

Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1); Änderung

1. Zusammenfassung

Die letzte grössere Teilrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG)¹ geht auf das Jahr 2008 zurück. Schwerpunkt der damaligen Änderung bildete zweifellos die Einführung der Bestimmungen über die dissuasive Videoüberwachung. Sie wurde zum Teil gar im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle vor Bundesgericht angefochten, allerdings ohne Erfolg. Eine vergleichsweise kleine, aber dringende Revision drängte sich vor Jahresfrist auf, galt es doch zu verhindern, dass die Kantonspolizei im Vorfeld eines Strafverfahrens nach dem Inkrafttreten der neuen eidgenössischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)² keine verdeckte Ermittlungen und Observationen mehr hätte vornehmen können. Heute gilt es nun, die von der Polizei- und Militärdirektion für die laufende Legislatur vorgesehene, etwas umfassendere Teilrevision des PolG umzusetzen. Hauptpunkte sind eine Ergänzung der präventiven polizeilichen Massnahmen, die Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage für den kantonsweiten Betrieb des neuen schweizweit einheitlichen Sicherheitsfunknetzes Polycom, die Einführung von Bestimmungen zur vorbereitenden Legendierung, zur verdeckten Fahndung und zur Zusammenarbeit mit Privatpersonen, eine auf einen überwiesenen parlamentarischen Vorstoss (Motion 240-2010 Müller) zurückgehende Anpassung bezüglich Zuständigkeit für die Videoüberwachung in den Gemeinden sowie eine Ergänzung der Kostenersatzregelung.

2. Ausgangslage

Das PolG steht nunmehr seit vierzehn Jahren in Kraft und hat sich grundsätzlich sehr gut bewährt. Insbesondere die korrekte Legiferierung auf formell-gesetzlicher Stufe der verschiedenen polizeilichen Massnahmen und Zwangsmittel, damals eine schweizweit anerkannte und seither mehrmals nachgeahmte legislatorische Pionierleistung, vermag gerade unter grundrechtlichen Aspekten noch heute vollumfänglich zu überzeugen. Von den seither erfolgten vier ordentlichen, selbständigen Teilrevisionen dürfte diejenige aus dem Jahre 2007 die weitestreichenden Auswirkungen gehabt haben, ging es doch damals um die Einführung einer einheitlichen uniformierten Polizei im Kanton Bern (Police Bern).

¹ BSG 551.1

² SR 312.0

Die Arbeiten zur umfassenden, für 2012 vorgesehenen Evaluation von Police Bern sind planmässig angelaufen. Es handelt sich dabei zwangsläufig um ein grösseres Unterfangen, dessen allfälligen Auswirkungen auf eine zukünftige Gesetzgebung heute noch in keiner Weise abgeschätzt werden können. Es rechtfertigt sich daher ohne weiteres, das PolG im heutigen Zeitpunkt nochmals einer blossen Teilrevision zu unterziehen, auch wenn der Erlass in rein gesetzestechnischer, formaler Hinsicht allmählich nicht mehr vollumfänglich zu befriedigen vermag.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Zu Art. 1 Abs. 1 Bst. b PolG (Präventive Massnahmen)

Nebst der konkreten Gefahrenabwehr und der Beseitigung eingetretener Störungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a PolG) kommt den Massnahmen zur Verhinderung von strafbaren Handlungen und zur Verhütung von Unfällen im Strassenverkehr und auf öffentlichen Gewässern heutzutage ein besonderer Stellenwert zu. Unter „Verhindern“ wird hier das Treffen von Massnahmen verstanden, die einen potentiellen Täter davon abhalten, überhaupt eine strafbare Handlung zu begehen. Die Gemeinden sorgen primär für die Erfüllung der präventiven Aufgaben (vgl. Art. 9 PolG). Die Kantonspolizei Bern (nachfolgend Kapo genannt) vollzieht die präventiven Aufgaben, sofern sie polizeiliche Massnahmen erfordern, die eine polizeiliche Ausbildung voraussetzen (vgl. Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 PolG). Gestützt auf eine spezialgesetzliche Bestimmung können sich auch andere Behörden der Präventionsarbeit widmen, so z.B. die Strassenverkehrsbehörden nach Artikel 18 der kantonalen Strassenverkehrsverordnung (StrVV) vom 20. Oktober 2004³.

Die Präventionsarbeit durch die Kapo gewinnt im Kanton Bern immer mehr an Bedeutung. Innerhalb der Kapo wird den präventiven Massnahmen die gleiche Bedeutung wie den repressiven Massnahmen beigemessen. Bei der Prävention wird zwischen Massnahmen zur Verhinderung von Kriminalität und Massnahmen zur Verhütung von Unfällen im Strassenverkehr und auf öffentlichen Gewässern unterschieden. Bei der polizeilichen Präventionsarbeit wird die Bevölkerung im Kanton Bern so unterstützt, dass sie Situationen mit gefährlichem oder kriminellem Gefährdungspotenzial erkennt und diese entsprechend vermeiden kann. Dabei kann es sich um Themen wie Jugendkriminalität, Einbruchdiebstähle, Gewalt in der Schule und in der Familie, Vandalismus und Suchtprävention handeln. In bestimmten Bereichen wird die präventive Arbeit gemeinsam mit anderen Behörden oder Fachstellen wahrgenommen, wie mit der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt. Die Massnahmen zur Unfallverhütung dienen vor allem der Sicherheit im Strassenverkehr. Die präventiven Massnahmen können auf unterschiedliche Weise ausfallen. Zu denken ist vor allem an Präventionsarbeit in Form von Beratungen, Schulungen und Vorträgen, aber auch gezielte Kontrollen.

Mit dieser Ergänzung in Artikel 1 Absatz 1 ist die Aufzählung der Buchstaben in Satz 1 von Art. 3 Abs. 1 entsprechend auszuweiten.

³ BSG 761.111

3.2 Zu Art. 6 Abs. 3 PolG (POLYCOM und Mobilisierungssystem)

Mobilisierungssystem

Die Alarmierung umfasst drei Teilbereiche: Die Entgegennahme von Notrufen, die Disposition (Triage, Eskalation und Prioritätensetzung) und die Mobilisierung der für die Ereignisbewältigung zuständigen Organisationen. Im Jahre 2010 wurde ein neues Mobilisierungssystem für die Kapo eingeführt. Nebst der technischen Modernisierung wurde auch die Art der Mobilisierung optimiert. Ziel der moderneren Mobilisierung ist die Standardisierung und damit die Vereinfachung der Mobilisierungsabläufe. Zu diesem Zweck werden in Rücksprache mit den zuständigen Organisationen die für die Bewältigung eines typischen Ereignisses benötigten Einheiten festgelegt. Die neue Technologie ermöglicht anschliessend einen kürzeren und damit rascheren Mobilisierungsweg. Mit dem neuen System kann die Kapo im Ereignisfall die Mobilisierung auch der anderen Blaulichtorganisationen wie Feuerwehr und Sanität selbständig vornehmen. Mit der neuen technischen Lösung werden die bisherigen Alarmierungsaufgaben der Kapo mit der Mobilisierung innerhalb der einzelnen Organisationen verbunden. Damit nimmt die Kapo bei der Mobilisierung der Sicherheits- und Rettungskräfte im Kanton Bern neu eine noch zentralere Stellung ein. Sie ist die Drehscheibe für alle involvierten Partner. Die Aufgabe der Mobilisierung ist aus diesem Grund im Polizeigesetz (PolG) zu präzisieren.

Sicherheitsfunknetz (POLYCOM)

Der Funk wird im Teilprozess Alarmierung für den Notruf sowie für die Mobilisation und Disposition der Einsatzkräfte und anschliessend für die Führung des Einsatzes verwendet. Es ermöglicht den Funkkontakt innerhalb wie zwischen den verschiedenen Organisationen Kapo, Feuerwehr, sanitätsdienstliches Rettungswesen, Zivilschutz und unterstützende Einsatzkräfte des Kantons Bern und des Bundes.

POLYCOM ist das nationale Funksystem der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS), das in der Schweiz schrittweise aufgebaut wird. Ziel ist es, dass sämtliche BORS des Bundes, des Kantons und der Gemeinden über eine einheitliche und homogene Infrastruktur Funkgespräche sowie Daten übertragen können. Im März 2006 hat der Grosse Rat des Kantons Bern die Realisierung des kantonalen Teilnetzes Bern des Schweizerischen Sicherheitsfunknetzes POLYCOM beschlossen, welches künftig die Kommunikation auf operativer Ebene zwischen sämtlichen nationalen und kantonalen Sicherheits- und Rettungsorganisationen garantieren soll. Mit der Realisierung des Schweizerischen Sicherheitsfunknetzes POLYCOM wurde die Kapo beauftragt. Mit POLYCOM werden wichtige Lücken in der kantonalen und interkantonalen Funkkommunikation aber auch in der funktechnischen Kompatibilität innerhalb einzelner Organisationen geschlossen. Der Hauptvorteil eines einheitlichen Sicherheitsfunknetzes liegt deshalb in erster Linie bei der organisationsübergreifenden Kommunikation. POLYCOM ist ein digitales Bündelfunknetz und eignet sich sowohl für Sprech- als auch für Datenfunk.

Die Kapo betreibt das einheitliche Sicherheitsfunknetz POLYCOM im Kanton Bern ab 2010, Dieses wird ab 2012 auf dem ganzen Kantonsgebiet eingeführt. Als Netzbetreiberin ist die Kapo verantwortlich für den Betrieb, die Wartung und den Unterhalt aller Anlagen und Systeme des Sicherheitsfunknetzes. Sie vertritt den Kanton Bern in den für die Weiterentwick-

lung zuständigen nationalen Gremien. Zudem sorgt die Kapo unter Beizug Dritter für Störungsbehebungen und Reparaturen beim Sicherheitsfunknetz.

Die in der kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung enthaltenen Bestimmungen über die Telekommunikationsmittel beziehen sich auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Das einheitliche Sicherheitsfunknetz wird aber auch der Bewältigung sämtlicher Ereignisse, welche noch keine Notlage oder Katastrophe darstellen, dienen. Aus diesem Grund ist der Betrieb des Sicherheitsfunknetzes durch die Kapo im PolG festzulegen.

Eine eingehende gesetzliche Regelung der finanziellen Beteiligungen der Gemeinden (Feuerwehr, Zivilschutz) an den jährlich wiederkehrenden Betriebs-, Unterhalts- und Anschaffungskosten für die Mobilisierung und für das Sicherheitsfunknetz ist nicht nötig. Die Kosten für die Gemeinden konnten im Laufe des Jahres 2011 der Globalbilanz des Finanz- und Lastenausgleichs zugeführt werden. Die wiederkehrenden Kosten für den Betrieb des neuen Mobilisierungssystems werden zur Hälfte (Mobilisierungssystem) bzw. zu knapp einem Viertel (POLYCOM) von den Gemeinden übernommen. Die Anschaffung und der Unterhalt der notwendigen Endgeräte (Pager, Funkgeräte usw.) tragen hingegen weiterhin die Gemeinden als Nutzerinnen selbst. Sollte sich in Zukunft zeigen, dass ergänzende Regelungen (auch in Bezug auf die Finanzierung) notwendig werden, können entsprechende Bestimmungen auf Verordnungsebene eingeführt werden (z.B. Telecom-Verordnung). Auf eine umfassendere Regelung im Polizeigesetz kann deshalb verzichtet werden.

3.3 Zu Art. 28 Abs. 1 Bst. e PolG (Erkennungsdienstliche Massnahmen)

Nach dem ehemaligen kantonalen Gesetz über das Strafverfahren (StrV) vom 15. März 1995⁴ konnten erkennungsdienstliche Massnahmen auch an Personen vollzogen werden, die in bernische Konkordatsanstalten eingewiesen worden oder aus einer Vollzugsanstalt entwichen waren (Art. 207 Abs. 1 Ziff. 5 StrV). Die hier vorgesehenen Sachverhalte ereignen sich grundsätzlich ausserhalb eines Strafverfahrens. Da diese Bestimmung in der Schweizerischen StPO fehlt, ist die dadurch entstandene Lücke mit einer Ergänzung im PolG zu schliessen.

3.4 Zu Art. 35b Abs. 2 PolG (Verdeckte Ermittlung)

Auf Bundesebene wird zurzeit eine Anpassung der StPO ausgearbeitet, bei welcher zwischen verdeckter Ermittlung und verdeckter Fahndung unterschieden wird. Hintergrund dieser Revision ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung, die einen sehr weiten Anwendungsbereich der verdeckten Ermittlung festgelegt hat. Demnach fällt jegliches Knüpfen von Kontakten mit der Zielperson unter die verdeckte Ermittlung. Damit aber einfache Ermittlungshandlungen wie die einfache Lüge oder einfache Scheinkäufe nicht unter die verdeckte Ermittlung fallen, sondern neu als Fälle von verdeckter Fahndung behandelt werden sollen, ist eine gesetzliche Definition beider Ermittlungshandlungen in der StPO vorgesehen.

Da die verdeckte Ermittlung und Fahndung nach StPO ausschliesslich zur Aufklärung begangener Straftaten anwendbar ist, sind für die Durchführung derselben Ermittlungshandlungen

⁴ BSG 321.1

gen zur Verhinderung von Straftaten im Vorfeld eines Strafverfahrens kantonale Regelungen zu erarbeiten. Mit der vorliegenden Bestimmung im Polizeigesetz wird die bisher vorgesehene Definition der verdeckten Ermittlung im Entwurf zu Artikel 285a StPO übernommen. Abweichungen ergeben sich nur dahingehend, dass die verdeckte Ermittlung nach PolG die Verhinderung von Straftaten bezweckt (Art. 35b Abs. 1 PolG) und die Definition der StPO die Legende zusätzlich erläutert.

Entsprechend der Revisionsvorlage wird der Begriff der verdeckten Ermittlung wie folgt beschrieben:

- Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler werden immer mit einer durch Urkunden abgesicherten Legende ausgestattet.
- Eine verdeckte Ermittlung ist auf eine längere Dauer ausgerichtet (i.d.R. mehrere Monate), die es erlaubt, in ein kriminelles Umfeld einzudringen und mit der Zielperson ein eigentliches Vertrauensverhältnis aufzubauen. Dazu knüpfen verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler gezielt und aktiv Kontakte mit der Zielperson.
- Als verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler können nicht nur Polizeiangehörige, sondern in besonderen Fällen auch Privatpersonen eingesetzt werden.

3.5 Zu Art. 35c PolG (Vorbereitende Legendierung)

Ordnet die Staatsanwaltschaft eine verdeckte Ermittlung nach StPO an, müssen die nötigen Legendenurkunden im Regelfall bereits vorhanden sein, denn Staatsanwaltschaft und Kapo können bei Vorliegen eines dringenden Tatverdachtes selten Monate mit dem tatsächlichen Beginn der Ermittlungshandlungen zuwarten. Das Zwangsmassnahmengericht genehmigt dann den Gebrauch dieser bereits vorhandenen Urkunden im konkreten Strafverfahren.

Die vorliegende Bestimmung soll der Kapo ermöglichen, im Hinblick auf eine verdeckte Ermittlung nach StPO und unter Vorbehalt der vorgängigen Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht eine Legendierung für die einzusetzenden Ermittler vorzubereiten. Damit können die verdeckten Ermittler nach der Anordnung der Staatsanwaltschaft umgehend mit einer Legende ausgestattet eingesetzt werden.

Aufgrund der blossen Teilübernahme des BVE in die StPO regelt diese die Legendierung bzw. den Legendenaufbau bei verdeckten Ermittlungen nur lückenhaft und ungenügend (auf Bundesebene schlägt Artikel 22 des Vorentwurfes zum Polizeiaufgabengesetz [VE PolAG] eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der vorbereitenden Legendierung vor⁵). Namentlich fehlen Bestimmungen zur Legendierung von verdeckten Ermittlern ausserhalb eines Strafverfahrens zur Vorbereitung künftiger Einsätze sowie für die Aufrechterhaltung einer Tarnidentität für spätere Verfahren oder zum Schutz eines verdeckten Ermittlers. Es ist dabei durchaus folgerichtig, dass diese Fragen nicht in der StPO geregelt wurden, denn es handelt sich – wie die anderen Schutzmassnahmen für gefährdete Personen – um Vorkehren ausserhalb eines konkreten Strafverfahrens. Die sog. Vorlegendierung und Massnahmen zum Legendenaufbau sowie zum Schutz von verdeckten Ermittlern ausserhalb eines Strafverfahrens müssen deshalb im Rahmen der Einführungsgesetzgebung zur StPO oder in der kantonalen Polizeigesetzgebung geregelt werden (vgl. dazu Rhyner/Stüssi, a.a.O., S. 506). In der Praxis müssen Legendenurkunden, namentlich amtliche Ausweise für operative Tarnidentitä-

⁵ Bericht VE PolAG (Fn. 173), 84

ten, schon aus rein praktischen Gründen vor eigentlichen Einsätzen beschafft werden können. Damit nicht nur die momentanen Lebensumstände einer Tarnidentität sondern auch das ganze bisherige Vorleben einer Enttarnung durch berufskriminelle Kreise standhalten können, muss eine Legende sorgfältig und umfassend aufgebaut werden, was in der Regel mehrere Wochen in Anspruch nimmt. Für die Beschaffung von amtlichen Ausweisen z.B. braucht es erfahrungsgemäss mehrere Monate. Alle persönlichen Dokumente und Registerinträge müssen schlüssig aufeinander abgestimmt werden. Bei einem kurzfristigen Aufbau einer Legende besteht demgegenüber die Gefahr von Auffälligkeiten wie beispielsweise einer Häufung von Registeränderungen über einen kurzen Zeitraum.

Absatz 1 sieht die Legendierung zwecks Vorbereitung einer verdeckten Ermittlung in einem Strafverfahren vor. Zur Gewährleistung einer möglichst sicheren Tarnidentität dürfen für den Aufbau oder zur Aufrechterhaltung der Legende auch Urkunden, bspw. Identitätsdokumente, hergestellt werden. Bereits für die Herstellung und Abänderung von Legendenurkunden ist die Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht notwendig (Art. 317^{bis} StGB).

Die mit einer vorbereitenden Legende ausgestatteten Ermittler können erst nach der in der StPO geregelten Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht eingesetzt werden (Absatz 2).

3.6 Zu Art. 35d PolG (Verdeckte Fahndung)

Die vorgesehene kantonale Regelung der verdeckten Fahndung im Polizeigesetz stützt sich auf einen Vorschlag der KKJPD für die präventivpolizeiliche verdeckte Fahndung. Der KKJPD-Vorschlag basiert wiederum auf die in der laufenden Revision der StPO vorgesehenen Bestimmungen zur strafprozessualen verdeckten Fahndung. Diesbezüglich ist aus polizeilicher Sicht klar festzustellen, dass die Bedürfnisse der Praxis im Vorentwurf der StPO-Änderung zu wenig berücksichtigt wurden. In Anbetracht der Tatsache, dass die Revision der StPO zur Regelung der verdeckten Fahndung weiteren Anpassungen unterliegen kann, sind die Kriterien zur präventiven verdeckte Fahndung im PolG zugunsten der Praktikabilität abweichend von der StPO-Regelung festzulegen. Gemäss Gesetzeswortlaut des Vorentwurfs zur StPO-Änderung agiert der verdeckte Fahnder in einer Art und Weise, dass seine Angehörigkeit zur Polizei nicht erkennbar ist. Damit das Instrument der verdeckten Fahndung von der Polizei in der Praxis auch angewendet werden kann, muss die Legaldefinition unbedingt in der Weise ergänzt werden, dass auch der verdeckte Fahnder – ohne mit einer Legende i.S. von Art. 285a VE-StPO ausgestattet zu sein – sich der (einfachen) Täuschung bedienen darf: Seine Zugehörigkeit zur Polizei soll nicht nur nicht erkennbar sein, sondern er soll auch die Möglichkeit haben, aktiv über seine Identität zu täuschen durch einfaches Lügen, durch Verkleidung oder milieugepasstes Verhalten. Wird die Zulässigkeit der (einfachen) aktiven Täuschung nicht explizit in die Legaldefinition der verdeckten Fahndung aufgenommen, besteht die Gefahr, dass die Verteidigung bzw. die Gerichte immer dann, wenn sich der verdeckte Fahnder nicht bloss passiv verhält, sondern sich einfacher Lügen bedient um seine Identität zu verheimlichen, argumentieren, der Einsatz hätte als verdeckte Ermittlung genehmigt werden müssen und sei wegen fehlender Genehmigung nicht verwertbar.

In diesem Zusammenhang muss jedoch unbedingt darauf hingewiesen werden, dass Täuschen durch einfache Lügen, Verkleiden und milieugepasstes Verhalten nicht nur in der

realen Welt zulässig sein muss, sondern in analoger Weise auch im virtuellen Raum. In der Cyberwelt muss es im Rahmen der verdeckten Fahndung insb. möglich sein, sich mit falschem Profil bei einer Internetfirma als Kunde zu registrieren oder sich mit Nickname und falschem Bild im Chatroom „aufzuhalten“. Zudem muss es zwingend zulässig sein, im Rahmen von verdeckten Fahndungen Scheinkäufe im Internet zu tätigen. Die dafür notwendige Verwendung von Kreditkarten darf diese Scheinkäufe nicht zu verdeckten Ermittlungen machen. Ansonsten wäre die neue Bestimmung zur verdeckten Fahndung gerade für den so wichtigen Cyberbereich nicht praxistauglich.

Aus diesen Gründen ist die Möglichkeit des aktiven „Täuschens“ durch den verdeckten Fahnder im PolG vorzusehen.

Des Weiteren könnte die Einschränkung auf Polizeiangehörige die Einsatzmöglichkeiten unnötig einschränken. Die vorliegende Bestimmung sieht (noch) keine Ausweitung der verdeckten Fahndung durch Privatpersonen vor (und entspricht deshalb auch der Begriffsbestimmung der StPO), weil davon ausgegangen werden kann, dass verdeckte Operationen unter Mitwirkung von Privatpersonen nicht unter die verdeckte Fahndung fallen, sondern – wenn überhaupt – als Zusammenarbeit mit Privatpersonen gemäss Artikel 35e PolG betrachtet wird. Zu denken ist beispielsweise an die Mitwirkung des Opfers eines Enkeltrickbetrugs, das nach Weisungen der Polizei mit den Tätern über den Übergabeort des Geldes verhandelt oder an einen reuigen Mittäter, der mit der Polizei kooperiert und beispielsweise im Auftrag der Polizei zur Festnahme der anderen Täter ein Treffen vereinbart.

Wie bei der verdeckten Fahndung nach StPO, ist die verdeckte Fahndung nach PolG regelmässig nur auf kurze Dauer ausgelegt. Weil nicht auszuschliessen ist, dass in einem Einzelfall ein Einsatz dennoch länger dauert, sieht Absatz 3 nach einem Monat Dauer eine Genehmigungspflicht durch das Zwangsmassnahmengericht vor. Der Einsatz verdeckter Fahnderinnen und Fahnder ist – anders als die verdeckte Ermittlung – nicht nur bei bestimmten Straftaten zulässig, sondern für die Verhinderung aller Verbrechen und Vergehen. Dies vor der Überlegung, dass auch die weniger einschneidende Observation nur bei Verbrechen oder Vergehen zulässig ist (vgl. Art. 35a PolG). Es müssen ernsthafte Anzeichen dafür bestehen, dass diese Straftaten vor der Ausführung stehen (Absatz 1 Buchstabe a). Absatz 1 Buchstabe b übernimmt die Subsidiaritätsklausel der präventiven Observation und verdeckten Ermittlung.

In Bezug auf die Anforderungen an die eingesetzten Personen und Durchführung sowie für die Beendigung und Mitteilung gelten die vorgesehenen neuen Artikel 298c und 298d StPO sinngemäss (Absatz 4).

3.7 Zu Art. 35e PolG (Zusammenarbeit mit Privatpersonen)

Zur Gefahrenabwehr und zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten kann die Kapo mit Privatpersonen zusammenarbeiten (1. Satz von Absatz 1). Die Zusammenarbeit mit Privatpersonen ist häufig für die Bekämpfung der Milieukriminalität (Betäubungsmittel, Menschenhandel, usw.) erforderlich. Als Privatpersonen im Sinne dieses Artikels gelten alle Personen, die in keinem arbeitsvertraglichen Verhältnis zu einer Strafverfolgungsbehörde stehen. Im Rahmen der Observation und der verdeckten Ermittlung werden demgegenüber Angehörige

von Strafverfolgungsbehörden eingesetzt, woraus sich eine klare rechtliche Abgrenzung zum Einsatz von Privatpersonen ergibt.

Die Zusammenarbeit mit diesen Privatpersonen erfolgt stets auf freiwilliger Basis. Es bestehen für sie weder vertragliche noch gesetzliche Verpflichtungen, die Zusammenarbeit mit der Kapo zu leisten oder fortzusetzen.

Zum Schutz der Privatpersonen vor Repressalien kann ihnen die Kapo zusichern, dass ihre Identität im Vorfeld eines Strafverfahrens nicht preisgegeben wird (2. Satz von Absatz 1). Solche Vertraulichkeitszusagen sind in der Praxis die Regel, weil sich milieuintegrierte Privatpersonen sonst kaum zur Unterstützung der Polizei bereit erklären. Zur Wahrung der zugesicherten Vertraulichkeit kann die Polizei die erforderlichen organisatorischen und polizeitaktischen Massnahmen vorsehen, um zu verhindern, dass das Umfeld der Privatpersonen auf deren Unterstützungshandlungen aufmerksam wird. Soweit es unumgänglich ist, dass die betroffene Privatperson aufgrund ihres sachverhaltsrelevanten Wissens an einem späteren Strafverfahren beteiligt wird, werden von den Strafbehörden die notwendigen prozessualen Schutzmassnahmen ausgeschöpft, welche in den Artikeln 149ff. StPO vorgesehen sind. Mit der Zusicherung der Vertraulichkeit bereits zum Zeitpunkt der Strukturermittlungen kann ein gewisses Spannungsfeld zu den verfassungsmässig garantierten Verteidigungsrechten der in einem späteren Strafverfahren angeschuldigten Personen entstehen. Im Einzelfall wird die jeweilige Verfahrensleitung besorgt sein, dass die Grundsätze des fairen Verfahrens und die Verteidigungsrechte trotz anonymer Zeugenaussagen gewahrt werden (siehe dazu ausführlich BGE 125 I 127). Im Strafverfahren entscheidet die Verfahrensleitung über die Zusicherung der Anonymität (vgl. Art. 150 StPO).

Um dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen, wird die Zusammenarbeit mit Privatpersonen auf diejenigen Anwendungsfälle beschränkt, in denen andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären. Zu denken ist dabei bspw. an ethnisch abgeschottete Umfeldler, in denen sich nur mittels einer Privatperson relevante Informationen beschaffen lassen, wobei diese Informationen regelmässig einzig der Konkretisierung eines bestehenden Tatverdachts dienen sollen und nicht – im Gegensatz zum Einsatz von verdeckten Ermittlern – zum Zwecke der Beschaffung von unmittelbar zur Verwendung vor Gericht vorgesehenen Beweisen.

Weitergehende Einsatzschwellen sind nicht nötig, da Privatpersonen bereits in den entsprechenden Umfeldern integriert sind, so dass es – anders als bei der verdeckten Ermittlung nach Artikel 286 StPO – hier weder eines Aufbaus eines besonderen Vertrauensverhältnisses noch einer Einschleusung oder einer Legendierung bedarf.

Hingegen sind alle Privatpersonen vor ihrem Einsatz darüber zu instruieren, dass sie über keinerlei hoheitlichen Befugnisse oder sonstige Sonderrechte verfügen (Absatz 2). Damit soll ihnen einerseits verdeutlicht werden, dass sie keine den staatlichen Organen vorbehaltene amtliche Tätigkeit ausüben. Andererseits werden sie darauf hingewiesen, dass sie sich als Bürgerin oder Bürger in dem für jedermann geltenden rechtlichen Rahmen zu bewegen haben und sich nicht auf besondere Rechtfertigungsgründe berufen können. Dementsprechend ist ihnen auch jegliche Teilnahme an oder die Anstiftung zu Straftaten ausdrücklich untersagt. Der Einsatz und die Führung von Vertrauenspersonen werden durch die Kapo dokumentiert. Diese Dokumentation umfasst namentlich die Führung von Einsatzjournalen und die Ablage von schriftlich erfolgten Belehrungen. Es handelt sich hierbei um polizeiinterne

Akten, die zum Schutz der Privatperson, welche mit der Polizei zusammenarbeitet, nicht in ein Strafverfahren einfließen können.

Privatpersonen sollen für Aufwendungen, welche ihnen durch die Unterstützung der Polizei entstehen (z.B. Kosten für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für Anreisen zu Treffen), entschädigt werden können (Absatz 3). Darüber hinausgehende, den effektiven Spesenaufwand übersteigende Zuwendungen in Form eigentlicher Prämien sind für besonders wertvolle Hinweise im Sinne begründeter Ausnahmen vorgesehen, wobei eine Zusicherung einer Prämie im Vorfeld in jedem Fall zu unterbleiben hat (Absatz 4). Es werden Prämien von maximal einigen hundert Franken ausbezahlt.

3.8 Zu Art. 35f PolG Ausserprozessualer Schutz gefährdeter Personen

Die StPO regelt in den Art. 149ff. die Schutzmassnahmen während einem Strafverfahren. Mit der vorliegenden gesetzlichen Grundlage wird dem Verweis von Art. 156 StPO auf das kantonale Recht im Bereich der Schutzmassnahmen ausserhalb eines Strafverfahrens Rechnung getragen. Die bestehende kantonale Regelung zum ausserprozessualen Schutz gefährdeter Personen in Art. 35 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) vom 11. Juni 2009⁶ wird mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG) aufgehoben. Die Bestimmung soll insbesondere Fälle regeln, in denen das Zeugenschutzgesetz des Bundes nicht zur Anwendung kommt, wie zum Beispiel bei nicht aussagebereiten Opfern oder Zeugen, welche vom Bund als ungeeignet für das Zeugenschutzprogramm beurteilt werden. Da es sich beim ausserprozessualen Personenschutz in erster Linie um Gefahrenabwehr handelt, fallen die entsprechenden Massnahmen grundsätzlich in den sicherheitspolizeilichen Auftrag des Kantons bzw. der Kapo. Der Kanton Bern ist deshalb wie die anderen Kantone gefordert, zusätzliche Regelungen zum Schutz dieser Personen zu treffen. Welche Massnahmen als geeignet erachtet werden, bestimmt die Kapo. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann unter anderem die gefährdete Person mit einer Legende und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten. Dies bedarf der vorgängigen Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht (Absatz 2). Ebenfalls teilt die Kapo dem Zwangsmassnahmengericht die Aufhebung der Legendierung mit (Absatz 3).

3.9 Zu Art. 50 Abs. 1 PolG (Nationaler Polizeiindex)

Das Bundesamt für Polizei (fedpol) betreibt mit den Strafverfolgungs- und Polizeibehörden des Bundes und der Kantone den nationalen Polizeiindex (Art. 17 Bundesgesetz vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes [BPI]⁷). Zweck des Polizeiindexes ist die Verbesserung der Suche nach Informationen über Personen und die Vereinfachung der Rechts- und Amtshilfe. Der Polizeiindex soll dazu beitragen, polizeiliche Ermittlungen einfacher, schneller und wirksamer zu gestalten und die Zusammenarbeit unter den schweizerischen Polizeibehörden sowie mit den ausländischen Behörden bei der Be-

⁶ BSG 271.1

⁷ SR 361

kämpfung der Kriminalität zu verbessern. Die Verordnung über den Nationalen Polizeiindex (Polizeiindex-Verordnung) vom 15. Oktober 2008⁸ enthält Ausführungsbestimmungen dazu. Will eine schweizerische Polizeibehörde heute Auskünfte über eine Person einholen, muss sie alle anderen Polizeibehörden der Kantone und des Bundes gesondert anfragen. Über den Polizeiindex soll sie mittels einer zentralen und automatisierten Abfrage klären können, über welche Person durch welche Behörde Daten bearbeitet werden. Der Polizeiindex vereint zu diesem Zweck die entsprechenden Informationen aus den erwähnten Systemen des Bundes und der Kantone.

Mit der Einfügung der vorliegenden Bestimmung in das PolG wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone Daten aus dem Informationssystem der Kapo abrufen können. Für die Bekämpfung der zunehmend komplexeren und geografisch mobileren Verbrechensformen ist eine verstärkte Zusammenarbeit der Polizeibehörden, z.B. mit dem Polizeiindex, erforderlich. Da künftig weitere Massnahmen im Bereich des Datenaustausches zu erwarten sind, wird im PolG eine allgemeine Grundlage dazu geschaffen. Auf eine ausdrückliche Erwähnung des Polizeiindexes wird verzichtet. Der Kanton Bern hat den Anschluss an den nationalen Polizeiindex noch nicht beschlossen. Nimmt der Kanton Bern nicht teil, werden die übrigen Kantone weiterhin beim Kanton Bern im Einzelfalle nachfragen müssen, wobei es zu beachten gilt, dass dadurch nicht nur dem betreffenden Polizeikorps, sondern auch der Kapo Zusatzaufwand verursacht wird, da die Anfrage ja individuell bearbeitet und beantwortet werden muss. Die gesetzliche Grundlage im PolG soll aber unabhängig vom ausstehenden Beschluss des Kantons Bern geschaffen werden. Damit wird dem Kanton Bern ermöglicht, sich jederzeit einem neuen oder anderen Informationssystem anzuschliessen und folglich anderen Polizeibehörden Daten der Kapo zur Verfügung zu stellen, ohne jeweils das PolG anpassen zu müssen. Eine allgemeine Ermächtigung zur Teilnahme an einem Abrufverfahren ist zulässig, da jeweils hinreichende Ausführungsbestimmungen des Bundes (wie z.B. Polizeiindex-Verordnung) oder des Kantons zum vorgesehenen Informationsaustausch (Betrieb und Nutzung des Abrufverfahrens) vorausgesetzt werden. Die Art und Umfang der polizeilichen Daten, welche von der Kapo zugänglich gemacht werden, werden durch die kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung verbindlich vorgegeben.

3.10 Zu Art. 51b Abs. 3 und 51c Abs. 1 PolG (Zuständigkeit der Exekutive für Videoüberwachungen an öffentlichen Orten oder zum Schutz öffentlicher Gebäude)

In vorliegenden Bestimmungen wird mit der Motion 240/2010 Müller einhergehend ausdrücklich festgelegt, dass die Exekutive einer Gemeinde zuständig ist für Videoüberwachungen nach Artikel 51a (öffentliche Orte) und 51b (Schutz öffentlicher kommunaler Gebäude) Polizeigesetz. Die Gemeinden können zwar nach wie vor ihre Zuständigkeiten selbst bestimmen. Allerdings schränkt der neue Artikel 51c Absatz 1 PolG sie dahingehend ein, dass die zuständige Behörde der Gemeinderat oder ein ihm untergeordnetes Organ zu sein hat. Die Gemeinden können sich weiterhin zur gemeinsamen Erfüllung von Gemeinde- oder Regionalaufgaben zusammenschliessen. Daran ändert der neue Artikel 51c Absatz 1 PolG nichts. Mit der vorliegenden Änderung wird den Gemeinden zudem die Möglichkeit belassen, ein-

⁸ SR 361.4

zelne Aufgaben im Bereich der Videoüberwachung wie Wartung, Datenschutz oder Echtzeitüberwachung zu delegieren, beispielsweise an untergeordnete Organisationseinheiten, an eine andere Gemeinde oder gar an Private.

3.11 Zu Art. 53 Abs. 2 PolG (Datenschutz und Datensicherheit für Datenbearbeitungssysteme einer Polizeibehörde des Bundes)

Geht es einzig um den Anschluss an ein Datenbearbeitungssystem des Bundes, für welches eine hinreichende gesetzliche Grundlage vorliegt und für welches von Seiten der zuständigen Stellen des Bundes bereits Vorgaben hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit erlassen worden sind, kann aus Effizienzgründen darauf verzichtet werden, in einem aufwändigen und letztlich zu übereinstimmenden Resultaten führenden kantonalen Verfahren separate Vorgaben zu erlassen. Dies gilt umso mehr, als damit kantonal unterschiedliche Beurteilungen mit den damit eventuell verbundenen Anwendungsbeschränkungen (z.B. hinsichtlich Informationsaustausch) verhindert werden können.

3.12 Zu Art. 61 Abs. 3 PolG (Kostenersatz für qualifiziert verschuldete Polizeieinsätze)

Grundsätzlich nimmt die Polizei eine staatliche Aufgabe wahr, deren Erfüllung mit allgemeinen Staatsmitteln finanziert wird. Für die in Artikel 61 PolG besonders aufgeführten Fälle kann die Polizei für ihre Leistungen jedoch Kostenersatz verlangen. Absatz 3 bildet die gesetzliche Grundlage für die Verrechnung eines vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Polizeieinsatzes. Es werden vor allem diejenigen Leistungen verrechnet werden, die besonders schuldhaft verursacht worden sind. Darunter fallen zum Beispiel Amok- und Bombendrohungen, absichtliche Fehlalarme oder die mutwillige Angabe falscher Hinweise gegenüber der Polizei, aber auch Einsätze für die Suche nach Personen, Tieren oder Gegenständen. Auch beim polizeilichen Gewahrsam und bei der Zuführung unmündiger Personen kann es sich um qualifiziert schuldhaft verursachte Polizeieinsätze handeln, insbesondere wenn sie durch eine selbst verschuldete (teilweise) Zurechnungsunfähigkeit (wegen Alkohol, Drogen, Medikamenten, usw.) ausgelöst worden sind. Als Beispiel dienen die so genannten Botellones (organisierte öffentliche Besäufnisse) oder andere Arten von „Koma-Trinken“. Betrunkene Jugendliche oder Erwachsene, welche die öffentliche Ordnung stören oder sich und andere gefährden, führt die Kapo den Sorgeberechtigten zu oder nimmt sie in polizeilichen Gewahrsam. Für den polizeilichen Gewahrsam (Art. 32ff. PolG) wird die betrunkene oder anderweitig berauschte Person von der Kapo aufgegriffen und zur Ausnüchterung und Beruhigung je nach Zustand ins Regionalgefängnis oder in die Bewachungsstation des Inselfspitals gebracht (vgl. Art. 10 Bst. i des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug [SMVG]⁹). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Personen ihren berauschten Zustand bzw. eine damit im Zusammenhang stehende Selbst- oder Fremdgefährdung grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeiführen. Anderes anzunehmen dürfte nicht der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechen und nur in Ausnahmefällen vorkommen (z.B. ungewollte Einnahme von sog. „KO-Tropfen“). Die Kosten bemessen sich in allen Fällen nach dem tatsächlichen Auf-

⁹ BSG 341.1

wand der Kapo. Die Berechnung der Leistungen ergibt sich aus der Gebührenverordnung. Die Aufwendungen anderer Behörden stellt die Kapo nicht in Rechnung.

Unter besonderem Hinweis auf die „Kann“-Formulierung sind die Kosten für Interventionen zu häuslicher Gewalt in der Regel nicht zu verrechnen, insbesondere wenn die betroffenen Personen (Opfer und Täter) ein gemeinsames Haushaltsbudget führen. Es wäre unbillig, wenn die Kostenerhebung im Ergebnis das Opfer treffen würde.

3.13 Zu Art. 61 Abs. 4 PolG (Kostenersatz für Leistungen beigezogener Dritter)

Die Kapo muss oftmals Drittpersonen (z.B. Arzt) oder Drittfirmen (z.B. Abschlepp- und Schlüsseldienst usw.) zur Erfüllung polizeilicher Leistungen nach diesem Gesetz beiziehen. So ist etwa nach einem Einbruch in eine Wohnung der Schlüsseldienst aufzubieten, um Beschädigungen an der Türe umgehend zu beheben. Der Arzt wird unter anderem benötigt, um die Hafterstehungsfähigkeit beim polizeilichen Gewahrsam (Art. 32 PolG) zu prüfen. In den Anwendungsbereich dieser Bestimmung können auch Aufwendungen für Helikoptereinsätze der REGA bei Suchaktionen fallen. Die Aufzählung in Absatz 4 ist nicht abschliessend. Dritte werden somit nur im Rahmen von Folgeaufträgen beauftragt, damit die Kapo ihre Arbeit weiterführen oder zu Ende bringen kann. Es handelt sich dabei nicht um Aufträge zur Ergänzung polizeilicher Ermittlungen nach StPO, weshalb die anfallenden Kosten nicht an die Strafverfahrenskosten angerechnet werden können. Das Gewaltmonopol bleibt stets bei der Kapo. Die Kosten Dritter sind durch den Verursacher bzw. Eigentümer oder Mieter zu begleichen, weil sie entweder Anlass zur Vornahme der Handlungen der beigezogenen Dritten gegeben haben oder die Handlungen zu ihren Gunsten oder zu ihrem Schutz erfolgen. Aus diesen Gründen ist die Überwälzung dieser bestimmten „nichtpolizeilichen“ Kosten gerechtfertigt. Die betroffene Person kann die ihr auferlegten Kosten unter Umständen bei einer Versicherung oder Krankenkasse anrechnen lassen. Werden Dritte direkt von der Kapo aufgeboden und beigezogen, führt dies zu einem zivilrechtlichen Schuldverhältnis zwischen dem Leistungsempfänger und der Kapo. Dabei ist es unerheblich, ob ein objektiver Bedarf des Leistungsempfängers besteht oder ob die Kapo berechtigt war, subjektiv von einem solchen auszugehen. Der Leistungsempfänger ist folglich bereits heute durch ein zivilrechtliches Verhältnis gehalten, die durch den Beizug von Dritten entstandenen Kosten zu tragen.

In der Praxis erfolgt die Rechnungsstellung von den Drittfirmen oder -personen an die Kapo. Diese Praxis soll beibehalten werden, damit die indirekt von der Kapo beauftragten Drittpersonen und -firmen kein Risiko betreffend Einbringlichkeit ihrer Forderung tragen müssen. Mit der anschliessenden Rechnungsstellung durch die Kapo beim Verursacher bzw. Eigentümer oder Mieter (Leistungsempfänger), trägt diese das Risiko der Einbringlichkeit der Forderung. Mit vorliegender Bestimmung wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Weiterverrechnung der Kosten Dritter durch die Kapo geschaffen. Die Aufnahme einer Bestimmung im PolG für die Kostenübertragung in den erwähnten Fällen soll auch zu einer besseren Einbringlichkeit der Forderung führen. Zudem kann die Herausgabe eines Fahrzeuges von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Diese Vorgehensweise drängt sich vor allem bei ausländischen Fahrzeugenkern auf, ansonsten die Einbringlichkeit der Gebühr mittels nachträglicher Rechnungsstellung stark erschwert würde.

Die Gebührenverordnung bzw. der Gebührentarif der Kapo wird dahingehend ergänzt, dass die Verrechnung der Kosten beauftragter Dritter nach deren Aufwand erfolgt.

Die Polizeiorgane der Gemeinden sind ebenfalls befugt, Dritte zu beauftragen und deren Kosten zu überwälzen, wie z.B. für das Abschleppen von Fahrzeugen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Der Regierungsrat hat sich für die laufende Legislatur der Grundmaxime der nachhaltigen Entwicklung verschrieben und will insbesondere in acht Schwerpunkten tätig werden. Einer davon bildet die Erhöhung der öffentlichen Sicherheit. Vor diesem Hintergrund erscheint es absolut nötig und gerechtfertigt, das polizeiliche Instrumentarium zu verfeinern und zu vervollständigen, damit die polizeilichen Aufgaben optimal erfüllt werden können. Die vorliegende Gesetzesänderung ist denn auch ausdrücklich in die Legislaturplanung 2011-2014 aufgenommen worden.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

In einer Gesamtbetrachtung werden die vorgesehenen Änderungen des Polizeigesetzes nur geringe finanzielle Auswirkungen haben. Die präventiven Massnahmen, die Ergänzung der erkennungsdienstlichen Massnahmen und die verdeckte Fahndung (zurzeit noch als verdeckte Ermittlung) werden bereits heute in der Praxis durchgeführt. Daher haben sie keine finanziellen Auswirkungen. Der Mehraufwand durch die Massnahmen des ausserprozessualen Personenschutzes kann im Rahmen des geplanten Budgets aufgefangen werden. Ebenfalls werden die Unterhalts- und Betriebskosten für das Mobilisierungssystem und das Sicherheitsfunknetz zwar anteilmässig von der Kapo zu übernehmen sein. Die Kostenbeteiligungen der Gemeinden wurden über die Globalbilanz geregelt. Die Umtriebs- und Prämienzahlungen an Privatpersonen (Art. 35e PolG) fallen, wie in Ziffer 3.7 beschrieben, in geringem Mass aus. Ebenfalls fallen die Kosten für die vorbereitende Legendierung nicht ins Gewicht.

Mehrreinnahmen werden durch die neuen Regelungen der Kostenüberwälzung von polizeilichen Leistungen bei qualifiziert verschuldeten Polizeieinsätzen sowie von Aufwendungen beigezogener Dritter (z.B. Schlüsseldienst zum Öffnen einer Türe) erzielt.

Personelle Auswirkungen sind keine auszumachen.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sind keine Auswirkungen auf die Gemeinden auszumachen.

7. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Es ergeben sich keine speziellen, direkten Auswirkungen.

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

...

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der vorliegenden Gesetzesänderung zuzustimmen.

Bern, |||

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: |||

Der Staatsschreiber: |||